



erscheint regelmäßig jeden Sonnabend, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Freitag Vormittag 9 Uhr angenommen.

Stück 46.

Lublitz, den 18. November

1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel.

Vom 2. November 1916.

[667]. Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Hafersfloeden, Hafergrüze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkauf durch den Hersteller vierundsiebzig Mark 30 Pfennig für 100 Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 826) entsprechend.

§ 2.

Beim Kleinverkauf dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Hafersfloeden, Hafergrüze und Hafermehl lose: 14 Pfg. für das Pfund
- b) für Hafersfloeden und Hafergrüze in Packungen: 56 Pfg. für die 1 Pfund-Packung,
- c) für Hafermehl in Packungen: 32 Pfg. für die $\frac{1}{2}$ Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Hafersfloeden, Hafergrüze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbieht.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Lublitz, den 13. November 1916.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können nur dann zugelassen werden, wenn diesbezügliche Anträge an mich rechtzeitig gestellt werden.

Der Königliche Landrat. J. B. von der Hude.

Herstellung und Verbreitung pp. von Druckschriften.

A n o r d n u n g.

[668]. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich unter Aufhebung meiner Anordnung vom 18. Februar 1916*) — II f, II g Nr. 20822 — folgendes:

§ 1.

Die Herstellung und Verbreitung sowie die Ein- und Ausfuhr von Druckschriften, die den Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) nicht entsprechen, werden verboten.

Anmerkung: § 6 lautet:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers und Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 2.

Im Besitze des Verfassers, Druckers, Verlegers, Herausgebers, Buchhändlers oder im Verkehr befindliche Exemplare derartiger Druckschriften sind durch die Polizeibehörden zu beschlagnahmen und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Ein Exemplar ist dem stellv. Generalkommando einzusenden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

(* Kreisblatt pro 1916, Stück 10, Nr. 134.)

Verkehr über die deutsch-russische Grenze.

Anordnung.

[669]. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 513) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599) bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 1. August 1916* — I d Nr. 1392/7. 16 — zur Regelung des Grenzverkehrs an der bisherigen deutsch-russischen Grenze:

* Kreisblatt pro 1916, Stück 32 Nr. 457.

§ 1.

Die Bewohner der Grenzkreise an der Reichsgrenze, die in Folge ihrer wirtschaftlichen Betätigung zum dauernden Verkehr über die Grenze nach den unmittelbar gegenüberliegenden Grenzkreisen gezwungen sind, bedürfen zum Überschreiten der Grenze:

- a) eines vorschriftsmäßigen Passes (oder Passiersakes im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1916),
- b) eines Grenzausweises und zwar
 1. diejenigen Bewohner, die täglich die Grenze hin und zurück passieren müssen, nach Muster A — grau —,
 2. diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, die auf bestimmten Gütern des gegenüberliegenden Grenzkreises beschäftigt werden, nach Muster B — blau —,

3. alle übrigen Grenzbewohner zum einmaligen Grenzübertritt nach Muster C — rot, zum wiederholten Grenzübertritt nach Muster D — weiß —

Unter wirtschaftlicher Betätigung sind grundsätzlich nur die notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter derjenigen Grenzbewohner, die zu beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben, zu verstehen, sowie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Arbeiter, Handlungsgehilfen usw., die unmittelbar an der Grenze wohnen und in einem Betriebe jenseits der Grenze in einem festen Vertragsverhältnis stehen.

Ferner können deutschen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes, Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetriebe zwischen zwei Grenzorten tätig sind, Ausweise zum Grenzverkehrsverkehr ausgestellt werden.

§ 2.

Jeder Grenzausweis muß auf einen bestimmten Grenzübergang (oder deren mehrere) lauten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 3.

Zur Ausstellung der Grenzausweise sind zuständig:

1. das stellv. Generalkommando VI. Armeekorps in Breslau,
2. die Grenzausweisämter des stellv. Generalkommandos
 - a) in Kattowik,
 - b) in Gleiwitz (stellv. 23. Inf. Brigade),
 - c) in Preussisch Herby.

§ 4.

Die Grenzausweise können auf eine Dauer bis zu 1 Monat ausgestellt werden.

Die hierfür zu erhebenden Gebühren betragen 2 Mark, für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Arbeiter 1 Mark.

Sie können in besonderen Fällen von der Ausgabe stelle ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Falle des Verlustes eines Grenzausweises kann für die Neuausfertigung eine Gebühr bis zu 20 Mark erhoben werden.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Arbeiter aus Polen, die im obereschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen.

Die Grenzausweise für diese Arbeiter werden nach Muster E — grün — ausgestellt.

§ 6.

Der Erlaß besonderer Vorschriften für einzelne Grenzbezirke wird vorbehalten.

§ 7.

Die Strafvorschriften der Verordnung vom 1. August 1916 — Id Nr. 1392/7. 16 — finden auch auf diese Verordnung Anwendung.

§ 8.

Die Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 1. August 1916 — Id 1392/716 bleiben unberührt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann.

U n o r d n u n g.

§ 1.

Mit dem heutigen Tage werden zur Ausstellung von Ausweisen für den Grenzverkehrsverkehr an nachstehenden Orten besondere Grenzausweisämter eingerichtet mit der Dienstbezeichnung:

1. Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps — Grenzausweisamt Kattowik,
2. Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps — Grenzausweisamt stellv. 23. Infanterie-Brigade, Gleiwitz,
3. Stell. Generalkommando VI. Armeekorps — Grenzausweisamt Preussisch Herby.

§ 2.

Die Grenzausweisämter sind zuständig:

1. Zur Ausstellung aller nach der beiliegenden Verordnung vom 19. Oktober 1916 — Id G Nr. 874/10. 16 — auszustellenden Grenzausweise nach den dem Bereiche des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps benachbarten Kreisen des Generalgouvernements Warschau und zurück;

2. zur Ausstellung der Urlaubsausweise für die Arbeiter aus Polen, die im ober-schlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen;
3. zur Ausstellung von Grenzausweisen für Reisen aller anderen Personen nach den vorbezeichneten Grenzkreisen des Generalgouvernements Warschau, soweit die Antragsteller im Regierungsbezirk Oppeln wohnhaft sind, jedoch nur auf die Dauer von 7 Tagen.

Die Grenzausweisämter sind zuständig zur Ausstellung von Ausweisen für sämtliche Uebergangsstellen an der bisherigen deutsch-russischen Grenze im Bereiche des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps.

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausstellung der erforderlichen Ausweise (Passierscheine) durch das stellv. Generalkommando in Breslau. Das stellv. Generalkommando behält sich vor, in einzelnen Fällen die vorbezeichneten Ausweisämter mit der Ausstellung zu beauftragen.

§ 3.

Die in dem Befehl vom 7. 5. 1915 dem Landrat in Kattowitz und der Bahnhofskommandantur in Preußisch Herby erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Grenzausweisen wird gleichzeitig aufgehoben.

Die dem Oberst (späteren Generalmajor) von Thümen, Kreuzburg O.=S., (später in Lubliniz) erteilte Ermächtigung ist bereits erloschen.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann.

Beschlagnahme von Häuten.

[670]. Es ist bekannt geworden, daß zahlreiche Landwirte, Sattler und Gerber dauernd gegen die erlassenen Bestimmungen verstößen, indem sie beschlagnahmte Häute, zu denen auch Fallhäute gehören, selbst gerben oder von Gerbern, die der Rohhaut N. G. nicht angeschlossen sind, gerben lassen. In Zukunft werden diese Verstöße strafrechtlich verfolgt werden.

Breslau, den 19. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando des VI. A. K.

Beschäftigung von Arbeitern außerhalb der Provinz Schlesien.

Anordnung.

[671]. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung:

Der § 1 meiner Anordnung betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern usw. vom 15. 5. 16* (II f Nr. 65129) erhält folgenden Absatz 2:

„Verboten ist auch die Vermittlung einer solchen Anwerbung sowie jede auf die Vermittlung gerichtete Tätigkeit“.

Breslau, den 25. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

* Kreisblatt pro 1916, Stück 24, Nr. 328.

Oppeln, den 8. November 1916.

Rindviehmarkt in Oppeln.

[672]. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Oppeln auf den 21. November 1916 festgesetzte Rindviehmarkt wegen des zu erwartenden geringen Auftriebes an Rindvieh ausfällt. Dagegen bleibt der Pferde- pp Markt bestehen.

Der Regierungspräsident. F. A. Schmidt.

I. Beilage

zu Stück 46 des Lubliner Kreisblattes pro 1916.

Lublin, den 13. November 1916.

Volkspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

[673]. Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. Oktober d. J. (Stück 41 Nr. 608) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß inzwischen noch folgende Beiträge eingegangen sind: Gut Gwozdjan 60 Mk., Gut Klein-Dronowiz 13 Mk., Gut Lipie-Lubezko 10 Mk.

Den Spendern sei an dieser Stelle hiermit herzlich gedankt.

Lublin, den 15. November 1916.

Gemeindeverordneten-Ergänzungswahlen.

[674]. Auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde ist unter dem 4. November d. J. eine Allerhöchste Verordnung erlassen worden, nach der Städte und Landgemeinden befugt sind, durch einen Gemeindebeschluß, der keiner Genehmigung bedarf, die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

Lublin, den 17. November 1916.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

[675]. Am 10. November 1916 ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 erschienen, der im wesentlichen den Kreis der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände auch auf diejenigen Waren ausdehnt, die unter Mitverwendung von Papier hergestellt sind.

Der Wortlaut des kurzen Nachtrages wird durch die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Am 10. November 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier verboten. Bedinglich die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung gebäunten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung wird durch die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern.

Am 10. November 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Sute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern erschienen, die anstelle der beiden bisherigen Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern und betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh getreten ist. Die neue Bekanntmachung ist hauptsächlich eine einheitliche Zusammenfassung der bisher in den beiden vorgenannten Bekanntmachungen aufgestellten Bestimmungen, soweit sie noch von Bedeutung sind. An neuen Bestimmungen sind im besonderen wesentlich die Herabsetzung der für die Veräußerung und Lieferung von Abfällen im freien Verkehr erlaubten Mengen von 10000 kg auf 6000 kg, sowie die Vorschrift, daß die Veräußerung und Lieferung derartiger Abfälle nicht mehr an Verarbeiter von ihnen zulässig ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch einige weitere Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen enthält, wird durch die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

Diese drei Bekanntmachungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Unter Hinweis auf die bei Uebertretungen zu erwartenden Strafen mache ich allen Beteiligten die genaueste Befolgung der vorstehenden Bekanntmachungen zur Pflicht.

Lublin, den 15. November 1916.

Bestellung auf das Kreisblatt für 1917.

[676]. Um die Auflage des Kreisblattes für 1917 feststellen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, alsbald die Nachweisung der Kreisblatt-Abonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und neu hinzutretenden Bezüher aufzustellen und bestimmt bis 12. Dezember cr. mit den Abonnementsgebühren hierher einzusenden. Falls das Kreisblatt durch die Gemeinde bezogen wird, kostet es 3 Mk.; in diesem Falle muß es sich der Abonnent beim Gemeindevorstand abholen lassen. Für auswärtige Abonnenten ist es jedoch empfehlenswerter, das Kreisblatt unmittelbar bei der nächsten Postanstalt zu bestellen.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß ich im Interesse der Kreisinsassen eine möglichste Verbreitung des Kreisblatts für unumgänglich notwendig halte.

Die Ortsvorstände und Gendarmen beauftrage ich, die Gast- und Schankwirte, sowie die Gewerbetreibenden zum Abonnement auf das Kreisblatt anzuregen. Von den Herren Schulverbandsvorstehern, Fleischbeschauern, Viehresizoren, sowie allen Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, erwarte ich, daß sie das Kreisblatt halten.

Lublin, den 7. November 1916.

Neuregelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

[677]. Ich verweise nochmals alle Interessenten auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über Bezugsscheine und die Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle (R. G. Bl. S. 1218) vom 31. Oktober 1916. Abzüge beider Bekanntmachungen sind gegen Voreinsendung von je 10 Pfg. (Briefmarken) von der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, Berlin W. 8 Mauerstr. 53 zu beziehen.

Nach der neuen Bekanntmachung müssen, worauf ich ausdrücklich hinweise, alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel „Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt“ tragen. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stückweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

Die Freiliste wird durch die neue Bekanntmachung neu geregelt bezw. wesentlich verkürzt. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen nur, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren, noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (M. G. Bl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	150	Mark
" den Sack- und Sportanzug	130	"
" den Rock und Gehrock	100	"
" die Sackjacke	75	"
" die Weste	25	"
" das Beinkleid	35	"
" den Winterüberzieher	160	"
" den Sommerüberzieher	130	"

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	130	Mark
" den Backfischmantel	110	"
" das Jackenkleid	160	"
" das Waschkleid	75	"
" die wollene Bluse	40	"
" die Waschkbluse	30	"
" den wollenen Morgenrock	60	"
" den Waschmorgenrock	40	"
" das garnierte wollene Kleid	225	"
" den Kleiderrock	55	"

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75	Mark
" das wollene Kleid	50	"
" das Waschkleid	30	"

übersteigt

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis, und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen zulassen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Lubliniz, den 16. November 1916.

Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide.

[678]. Der Kreis hat bis zum 15. Dezember d. J. außer der in der Beilage zu Stück 38 des Kreisblattes unter Nr. 556 angegebenen Menge von 40 000 Zentnern noch weitere 24 000 Zentner Roggen an die Reichsgetreidestelle abzuliefern.

Da auf die erste Lieferungsverbindlichkeit bisher nur reichlich der vierte Teil abgeliefert worden ist, so fordere ich die Herren Landwirte nochmals auf, Roggen und Weizen mit größtmöglicher Beschleunigung auszustrecken und abzuliefern, da sonst von den Zwangsmitteln des § 4 der Brotgetreideverordnung vom 29. Juni 1916 Gebrauch gemacht werden müßte.

Druschprämie.

Nach Mitteilung des Direktörums der Reichsgetreidestelle wird für alles Getreide, das bis einschließlich 15. Dezember 1916 an sie abgeliefert wird, noch eine Druschprämie von Mk. 10,— für die Tonne gewährt. Für Getreide, das nach dem 15. Dezember 1916 abgeliefert wird, kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden.

Der Königliche Landrat. J. B. von der Hude.

Lubliniz, den 13. November 1916.

Ausfuhrverbot für Kohlrüben.

[679]. Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 wird für den Kreis Lubliniz folgendes angeordnet.

Die Ausfuhr von Kohlrüben (Wurden, Feldkohlrabi) aus dem Kreise Lubliniz ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 7 genannter Verordnung streng bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B. von der Hude.

Lubliniz, den 10. November 1916.

Sammlung von Altpapier und Altgummi.

[680]. Im Einvernehmen mit dem hiesigen Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein soll in der Zeit bis zum 20. Dezember d. J. zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege eine erneute Sammlung von Altpapier stattfinden. Ich richte deshalb an sämtliche Kreiseinsassen hiermit die Bitte, ihre noch vorhandenen Vorräte an überflüssigem und unbrauchbarem Papier (Bücher, Listen, Zeitungen, Akten, Kartons usw.) zu dem angegebenen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Schulleiter bitte ich, die Abholung der in Rede stehenden Papiermengen während der schulfreien Zeit durch Schulkinder gefälligst zu veranlassen und die gesammelten Mengen zu obenbezeichnetem Zeitpunkte an das hiesige Landratsamt abzuliefern. (vgl. Schlußsatz*).

Das gleiche gilt hinsichtlich aller Arten von Altgummi. Den hierher namhaft zu machenden Einlieferern von Altgummi im Werte von wenigstens 50 Pf. werden kleine Andenken in Form eiserner Münzen überwiesen werden, die so eingerichtet sind, daß an passender Stelle ein Loch eingeschlagen werden kann, um sie zum Tragen an der Uhrkette usw. geeignet zu machen.

*) Von der Ablieferung sind unbedingt auszuschließen solche Stoffe, die der Papierfabrikation schädlich und früher namentlich aus kleineren Orten eingeliefert worden sind, nämlich: Holzwolle, Stroh, stark beschmutztes oder durchfettetes und siegellackhaltiges Papier.

**Der Vorsitzende des Mobilmachungsausschusses für den Kreis Lubliniz,
Königlicher Landrat. J. B. von der Hude.**

II. Beilage

zu Stück 46 des Lubliner Kreisblattes pro 1916.

Ankauf von Gold- und Schmucksachen.

Stählern, unverrückbar und fest steht die die Mauer unserer Brüder im Westen und Osten, tief in Feindeslande. Schon haben unsere Gegner einsehen müssen, daß ein Sieg mit Wassengewalt für sie nicht mehr zu erringen ist. **So wollen sie uns wirtschaftlich vernichten**, vor allem hoffen sie, daß der Goldschatz der Reichsbank, das **Rückgrat unseres Wirtschaftslebens**, obwohl er durch die freiwilligen Goldsammlungen doppelt so stark geworden ist wie vor Kriegsbeginn, endlich doch zusammenbrechen müsse. Drum gilt es jetzt, deutsches Volk, auch diese letzte Hoffnung des Feindes so gründlich zu zertrümmern, wie unsere tapferen Brüder die russische Dampfwalze zer schlagen haben. **Und das ist unsere Aufgabe, unser**, die wir daheim geblieben sind. Hier können wir einen Schlag führen so wuchtig und niederschmetternd, daß es auch dem Feind klar wird: das deutsche Volk **will** den Sieg, **will ihn!**

Drum heraus mit dem Golde!

Heraus, — zum letzten Male sei es gesagt an alle, die auf den Namen Deutsche Anspruch machen — heraus mit dem gemünzten Golde, den Goldstücken,

heraus aber aber auch mit den goldenen Schmucksachen!

Bierzig Jahre beispiellosen Emporblühens haben reiche Schätze an goldenen Schmuckgegenständen aller Art angehäuft. Wo gäbe es ein Haus, in dem nicht solche Dinge zu finden wären, Ringe, Broschen, Armbänder, Ketten, Dosen, Pöffel, alte Uhren oft zerbrochen oder veraltet. Und sollten es die neuesten Schmucksachen sein, was brauchen wir sie jetzt? Jetzt brauchen wir nur eins: Sieg! Das muß ein elender Deutscher sein, der nicht mit Freuden sich trennt von dem armseligen Goldzierat, wenn er dafür den Krieg abkürzen und vielleicht **Tausende unserer Brüder retten kann**, die nicht Gold und Steine hingeben, die ihr alles, ihr Leben für uns aufs Spiel setzen.

Mädchen und Frauen! kommt mit allem was ihr habt. Der schönste Schmuck, in dem ihr euren Verlobten und Gatten, euren Vätern und Brüdern entgegentreten werdet, wird das **Fehlen** des Schmuckes sein. Stolz werdet ihr sagen können: „Seht, das haben wir für Euch getan, alles woran wir hingen, haben wir gern gegeben für Euch!“ Und ihr werdet ohne Erröten auf die Narben derjenigen schauen, die für euch gelitten und geklütet haben.

Darum, wer es ernst meint mit unserem Volk und die Vaterlandsliebe nicht nur im Munde führt, der zögere nicht, seine Goldsachen sofort den Goldankaufshilfsstellen — dem Vorschuß-Verein oder der Gewerbebank hierselbst — gegen entsprechende Quittung zu überlassen.

Die zur Abgabe gelangten Gegenstände werden in besonderen Papierhüllen verwahrt und von Zeit zu Zeit an die nächste Goldankaufsstelle überandt. Diese übermittelt den Hilfsstellen den Gegenwert der eingelieferten Gold- und Schmucksachen in bar mit entsprechenden Gedenkblättern und gibt diesen die leeren Papierhüllen zwecks

Quittungsleistung durch den Einlieferer, sowie etwa nicht verwertbare Goldsachen zurück.
Bei der Auszahlung des Gegenwerts oder der Rückgabe von Schmucksachen werden
wiederum von den Hilfsstellen die dem Einlieferer ausgestellten Quittungen zurückgefordert.
Alles Nähere ist bei den vorgenannten Hilfsstellen zu erfahren.

Lubliniz, den 10. November 1916.

Der Ehrenauschuß.

Felicitas Bernard. Hedwig Klinke. Sofie Kusch. Hedwig Richter.
Dwucet. Dr. Friedmann. von der Hude. Hammerling. Knoll.
Neumann. Puff. Louis Schlesinger. Sobek. Dr. Wolter.

Öffentlicher Anzeiger.

Volkverein für das katholische Deutschland. Vaterländischer Abend

Mittwoch, den 22. d. Mts. (Bußtag) nachm. 4 $\frac{1}{4}$ Uhr im Saale Baranek.

Es wird sprechen: Herr P. Cherubin aus Carlowitz über:

„Unsere Zeit — unsere Pflicht“

Die Gemeindeglieder und auch die auswärtigen Freunde unserer Sache besonders
auch die Frauen und die erwachsene Jugend sind herzlich eingeladen.

Lubliniz.

Sobek, Pfarrer.



Am 5. d. Mts. starb im Ortslazarett in Baranowitschi an den Folgen
der am 31. Oktober durch Handgranate erhaltenen Wunden

Gemeindevorsteher

Herr Paul Rogotz

Wehrmann im Landwehr Infanterie-Regiment Nr. 11.

Seine der Gemeinde in arbeitsreicher Zeit geleisteten Dienste sichern
ihm ein bleibendes Andenken. Möge ihm Gott ein reicher Vergelter sein!

Strzebin, den 15. November 1916.

Die Gemeindevertretung.

I. A. Gomolla.

Die Rinde unter dem Pferdebestande
des Franz Thomalla in Jaworniz ist erloschen.
Kochtschik, den 17. November 1916.
Der Amtsvorstand.

Die Geflügelcholera auf den Ge-
höften des Bäckermeisters Karl Katzmarczyk
und des Kaufmanns Friedrich Oled in
Lubliniz ist erloschen.

Die Polizeiverwaltung.

Inventar-Bücher für Schulen
sind wieder vorrätig
bei G. Kolano Buchdruckerei, Lubliniz.

ca. 300 Birken und Eichen
Reichselstangen

gibt ab

Gut Waldhof, bei Lubliniz.

G e s u c h t !

1 Kleiderschrank, 2 kleinere Tische,
1 Kommode, 4 bis 6 Rohrstühle
wenn auch gebraucht, aber in bester Beschaffen-
heit. Offerten unter **M. 100** an die
Geschäftsstelle dieses Blattes.